

Neue Fassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde

Gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr.32 S.2) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 25. September 2017 die folgende neue Fassung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinde Schorfheide für die Ortsteile Böhmerheide, Groß Schönebeck, Klandorf, Schlufft und die Gemeindeteile Döllner Heide, Sarnow, Sperlingsaue und Uhlenhof und die Stadt Liebenwalde. Die Stadt Liebenwalde und die in Satz 1 genannten Ortsteile der Gemeinde Schorfheide bilden das Verbandsgebiet.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen:
Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde - (Abkürzung: TAV Liebenwalde)
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist: Berliner Straße/Am Klärwerk 16559 Liebenwalde.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.
Das Siegel ist kreisrund und hat einen Außendurchmesser von 35 mm. Im Innenkreis von 26 mm Durchmesser ist ein Wasserhahn mit einem Wassertropfen dargestellt, darunter die Bezeichnung „TAV Liebenwalde“.
Zwischen Innen- und Außenkreis befindet sich umlaufend die Inschrift „Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde“.
- (4) Der Zweckverband ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung zu sichern sowie das anfallende Schmutzwasser zu beseitigen. Dazu gehört auch die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt, unterhält, übernimmt, erneuert, erweitert und verwaltet die dafür erforderlichen Anlagen und Immobilien. Dies umfasst die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.
- (3) Die Mitgliedergemeinden stellen dem Zweckverband ihre kommunalen wasserwirtschaftlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung. Im Einvernehmen mit dem Kreditgeber übertragen sie gleichzeitig an die Anlagen gebundene Verbindlichkeiten an den Zweckverband.

- (4) Die Mitgliedergemeinden stellen dem Zweckverband den für den Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung und die Erweiterung der Verbandsanlagen erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Der Zweckverband kann auf vertraglicher Grundlage Leistungen für Dritte erbringen.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die Verbandsleitung und der Verbandsausschuss.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied des Zweckverbandes entsendet je angefangene 1.000 Einwohner des in § 1 genannten Gemeindegebietes einen Vertreter mit einer Stimme in die Verbandsversammlung. Die Feststellung der Einwohnerzahlen erfolgte entsprechend der Erhebung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12.2012. Die erforderliche Prüfung der Einwohnerzahlen hat in jeweils fünfjährigen Zeitabständen zu erfolgen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheidet insbesondere über:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien und anderen Vermögensteilen,
 2. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
 3. Vergaben ab einem Wertumfang von 300 TEUR,
 4. Verträge über Kredite/Kreditvereinbarungen
- (3) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung:
 - unter Angabe von Datum, Ort, Zeit sowie der vorgesehenen Tagesordnung der Versammlung und
 - unter Beifügung erforderlicher Unterlagen an jedes Mitglied der Verbandsversammlung.Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Datum, Ort und Zeit 7 Tage vor den jeweiligen Sitzungen gemäß § 12 öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Verbandsversammlungen teilzunehmen.
- (6) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des Allgemeinwohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern:

§ 6 Verbandsleitung

- (1) Die **Verbandsleitung** (Verbandsvorsteher/-in) ist ehrenamtlich tätig. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie nach Maßgabe der Gesetze, der **Verbandssatzung** und der **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** die übrige Verwaltung des **Zweckverbandes** und vertritt den **Zweckverband** gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihr nicht bereits gesetzlich oder auf Grund dieser Satzung oder gemäß Beschluss der **Verbandsversammlung** Aufgaben zugewiesen sind, ist sie zuständig für:
 1. die Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsmitteln, soweit der Streitwert 5,5 TEUR nicht überschreitet.
 2. soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt für Geschäfte mit einem Wertumfang bis zu 5 TEUR.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Geschäfte unterzeichnet die **Verbandsleitung** oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter allein.

§ 7 Verbandsausschuss

Der **Verbandsausschuss** besteht aus der **Verbandsleitung** und jeweils einem Vertreter der **Verbandsmitglieder** (weitere Mitglieder). Die weiteren Mitglieder des **Verbandsausschusses** werden durch die **Verbandsversammlung** gewählt.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der **Verbandsausschuss** berät über und beschließt über die Vergabe von Aufträgen, die die Wertgrenze von 300 TEUR nicht überschreiten.

§ 9 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der TAV Liebenwalde kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte einstellen.
- (2) Zur Unterstützung der **Verbandsorgane** unterhält der **Zweckverband** an seinem Sitz eine **Geschäftsstelle**. Die **Verbandsversammlung** bestellt zur Führung der **Geschäftsstelle** eine **Geschäftsführerin** oder einen **Geschäftsführer** („**Geschäftsführung**“).
- (3) Die **Geschäftsführung** unterstützt die **Verbandsleitung** und die **Verbandsversammlung** bei den ihnen obliegenden Aufgaben. Sie ist gegenüber den Beschäftigten des **Zweckverbandes** weisungsberechtigt. Sie ist verpflichtet, den Anweisungen der **Verbandsleitung** und den **Beschlüssen** der **Verbandsversammlung** nachzukommen. Die **Verbandsleitung** kann der **Geschäftsführung** in den Fällen des § 6 Abs. 2 **Zeichnungsbefugnis** erteilen.
- (4) Die **Beschäftigten** des **Zweckverbandes** werden nach Beschluss der **Verbandsversammlung** durch die **Verbandsleitung** eingestellt, befördert und entlassen. Die dazu erforderlichen **Urkunden**, **Verträge** oder **Schriftstücke** werden vom **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** und der **Verbandsleitung** gemeinsam unterzeichnet. Weitere **personalrechtliche Entscheidungen**, **Veränderungen**, **Genehmigungen** und **Disziplinarmaßnahmen** sind dem **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** zur Kenntnis zu

geben und von diesem zu bestätigen. Gegenüber der Versammlung besteht Rechenschaftspflicht.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (4) Der Verbandsleitung obliegt die Kassenaufsicht.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verbandsgebiet zur Zahl der Einwohner im Verbandsgebiet insgesamt ins Verhältnis gesetzt. Die Feststellung der Einwohnerzahlen erfolgt entsprechend der Erhebung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.
- (2) Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres wird die Verbandsumlage in Höhe von einem Viertel fällig.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sind in den amtlichen Aushängekästen aller Mitglieder an den folgenden Standorten zu veröffentlichen:

Gemeinde Schorfheide

OT Groß Schönebeck am Bürgerbüro Rosenbecker Straße 1 a

OT Klandorf Dorfstraße 49

OT Böhmerheide vor dem Grundstück Drosselweg 1

OT Schlufft am Buswartehäuschen, Alte Schulstraße

Stadt Liebenwalde

OT Liebenwalde, Marktplatz 20, am Rathaus

OT Liebenwalde, Dorfallée 58/59/Ecke Straße des Friedens

OT Hammer, Eberswalder Straße 21 a

OT Neuholland, Straße der Jugend 25, vor dem Gemeindehaus

OT Freienhagen, vor dem Grundstück Dorfstraße 21, Bushaltestelle

OT Kreuzbruch, Berliner Chaussee 13, vor dem Feuerwehrgerätehaus

OT Kreuzbruch, Kreuzbrucher Straße 22

- (2) Die Dauer des Aushangs der Satzungen beträgt 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde für mindestens 14 Tage zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Liebenwalde, den 10.10.2017


Jörn Lehmann
Verbandsvorsteher